

Herr Landratspräsident
Dr. Matthias Auer
Rathaus
8750 Glarus

Schwanden, 8. März 2012

Motion „Vereinfachung Baubewilligungsverfahren – Streichung der brieflichen Mitteilungspflicht an Nachbarn“

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Art. 71 Abs. 3 Raumplanungs- und Baugesetz lautet:
„³ Den Anstössern wird die Auflage (des Baugesuches) mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Anstösser im Sinne dieser Vorschrift sind Grundeigentümer, deren Grundstück nicht mehr als 30m von der geplanten Baute oder Anlage entfernt ist.“

Wir beantragen dem Landrat, die folgende Motion zu überweisen:

Art. 71 Abs. 3 Raumplanungs- und Baugesetz sei ersatzlos zu streichen. Der Regierungsrat sei zu beauftragen, dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

Begründung:

Das neue Raumplanungs- und Baugesetz wurde auf den 1.7.2011 in Kraft gesetzt. Seither sind die Gemeinden neu verpflichtet, Baugesuche zusätzlich zur öffentlichen Publikation und Visierung sämtlichen Grundeigentümern im Umkreis von 30m schriftlich und eingeschrieben anzuzeigen.

In der Praxis stösst diese Bestimmung bei vielen Bauwilligen und betroffenen Anwohnern auf grosses Unverständnis, und es besteht weit herum Einigkeit, dass sie gestrichen werden sollte.

Diese Bestimmung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Sie ist unnötig, ungeeignet und unverhältnismässig. Zusätzlich zur öffentlichen Publikation und Visierung – was sich

zuvor während Jahrzehnten bewährt hatte - ist sie unnötig. Sie ist ungeeignet, weil sie der gänzlich unterschiedlichen Bedeutung der Baugesuche und örtlicher Gegebenheiten nicht Rechnung trägt. Und sie ist unverhältnismässig, weil sie im Verhältnis zum Nutzen viel zu grossen Aufwand verursacht und zwar sowohl den Bauwilligen als auch den Anstössern. Es sind Fälle bekannt, wo ältere Menschen zum ersten Mal in ihrem Leben einen eingeschriebenen Brief erhielten und völlig aus dem Häuschen gerieten. In einem anderen Fall mussten 55 Anstösser angeschrieben werden, die Baubewilligungsgebühr betrug 100 Franken, der administrative Aufwand musste jedoch zusätzlich mit 550 Franken in Rechnung gestellt werden. Speziell in den eng überbauten Dorfkernzonen müssen auch aus geringem Anlass Dutzende von Anstössern angeschrieben werden. Zum Schutz der Betroffenen sind einzelne Gemeinden mittlerweile dazu übergegangen, diese Briefe als normale Post, nicht mehr eingeschrieben, zu versenden. Mit dieser pragmatischen Haltung verstossen sie aber eigentlich gegen das Gesetz und riskieren im Extremfall sogar mal eine Haftungsklage.

Die heutige Lösung befriedigt nicht. Der Artikel 71 Absatz 3 RBG ist ein Musterbeispiel von unsinniger Bürokratie. Er ist deshalb so rasch wie möglich ersatzlos zu streichen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen des Kantons Glarus
Landratsfraktion



LR Rolf Hürlimann



LR Christian Marti-Hauser
Fraktionspräsident

Kopie:
- Staatskanzlei